

Hygienekonzept

ab 14.10.2021

- **Maskenpflicht**

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard und ist während der gesamten Aufenthaltsdauer vorgeschrieben. Die Maskenpflicht gilt nicht:

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- für Gäste im Lesecafé, solange sie am Tisch sitzen,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
- für Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecke oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

- **Zugänge und Beschränkungen**

Menschen, die keine Maske tragen, erkennbare Krankheitssymptome aufweisen oder in Kontakt zu einer infizierten Person stehen, ist der Zugang untersagt. Die Aufenthaltsdauer ist zeitlich unbegrenzt, sollte aber so kurz wie möglich gehalten werden. Eine Nutzung der Internet-PCs ist vereinzelt möglich und wird durch das Bibliothekspersonal geregelt. Die Nutzung der Arbeitsplätze sowie des Lesecafés sind eingeschränkt möglich.

- **Lüftung**

Das Bibliothekspersonal hat in regelmäßigem Abstand für eine Durchlüftung zu sorgen.

- **Hygiene**

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen ist sichergestellt. Die Türgriffe der Eingangstüre sowie die Theke sind regelmäßig vom Bibliothekspersonal zu desinfizieren.

Zurückgegebene Medien werden am nächsten Werktag eingestellt und vor dem Einstellen mit einem entsprechenden Reinigungsmittel abgewischt. Sollte eine Reinigung nicht möglich sein, bleiben diese Medien weiterhin für mind. 2 Tage in Quarantäne.

- **3-G-Regel**

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt der 3-G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit. Alle Personen über 6 Jahre, die weder genesen oder geimpft sind, müssen einen gültigen, negativen Test vorweisen. Ab Schulbeginn gelten Schüler*innen dann wieder als automatisch getestet.

Das Hygienekonzept wurde auf Grundlage der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erstellt.